



LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Wasser

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Stadt Schönebeck (Elbe)

Markt 1

39218 Schönebeck (Elbe)



Zuwendungsbescheid

Antrag auf Zuwendung auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Beseitigung oder Minderung von sowie Vorbeugung gegen klimawandelbedingte Vernässungen oder Erosion mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), Erl. des MULE vom 15.02.2017 – 21.11-62145/3

Vorhaben:

Beseitigung Vernässung Tiefendrainage durch

Felgeleben/Sachsenland

Aktenzeichen: 15.05asz12.02.0./00391/19/

I. Entscheidung

1. Auf der Grundlage des Antrages vom 18.09.2019, hier eingegangen am 20.09.2019 und zuletzt aktualisiert am 18.12.2019, bewillige ich für die Realisierung des o. g. Vorhabens eine Zuwendung i. H. v. 80 von Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Ziffer 2.1 (Konzepte und Planungen) der o. g. Richtinie, maximal jedoch bis zu einer Höhe von

161.866,17 Euro

(in Worten: einhunderteinundsechzigtausendachthundertsechsundsechzig 17/100 Euro),

Halle, 14.04.2021

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 404.4.11

Bearbeitet von: Frau Schulz

franziska.schulz@ Ivwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2667 Fax: (0345) 514-2155

Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:

OT

Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0 Fax: (0345) 514-1444 Poststelle@ lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt. sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg 810 000 00 BLZ Konto 810 015 00 BIC MARKDEF1810 IBAN DE21810000000081001500



finanziert aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) als nicht rückzahlbaren Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen 202.332,71 Euro.

Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem 16.04.2021 und endet am 30.09.2022.

Hinweis: Aufgrund eines geordneten Abschlusses der Förderperiode kann der Bewilligungszeitraum nicht über den 30.09.2022 hinaus bewilligt werden. Die Rechnungslegung muss bis zu diesem Tag erfolgt sein.

Die Zuwendung ist zweckgebunden. Sie dient allein der Finanzierung des Vorhabens:

Beseitigung Vernässung durch Tiefendrainage OT Felgeleben/Sachsenland

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

2. Nebenbestimmungen

2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 2.1.1 Die vorgelegten Antragsunterlagen sind Bestandteil des Bescheides und damit verbindlich.
- 2.1.2 Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-Gk (Anlage zur Verwaltungsvorschrift (VV) Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO)) sowie die baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) sind Bestandteil dieses Bescheides und als unmittelbare Verpflichtung einzuhalten.
- 2.1.3 Der Zuwendungsbescheid steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung, Ergänzung oder der Aufhebung von Auflagen.
- 2.1.4 Die Zuwendung darf abweichend von Ziffer 1.2 ANBest-Gk nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie für bereits erfolgte Zahlungen benötigt wird. Hierzu sind quittierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege als Original vorzulegen. Die Gleichwertigkeit von anderen als Originalbelegen ist durch den Zuwendungsempfänger zu beweisen.
- 2.1.5 Für alle zu beauftragenden Leistungen sind die dafür erforderlichen Vergabe- und Vertragsunterlagen unverzüglich nach erfolgter Vergabe vor der ersten Mittelabforderung zur Prüfung vorzulegen. Die hierzu als Anlage beigefügte Checkliste ist Bestandteil dieses Bescheides und als unmittelbare Verpflichtung einzuhalten.

- 2.1.6 Mit jeder Mittelanforderung (Anlage) sind dem Landesverwaltungsamt vorzulegen:
 - a) Baustandsbericht, mit Angabe von Problemen, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen.
 - b) die vom Antragsteller sachlich/rechnerisch geprüften und quittierten Originalrechnungen, einschließlich der Nachweise der Überweisungen.

Grundlage für die Kostenerstattung ist der Leistungsnachweis über die tatsächlich erbrachten Leistungen, unter Zugrundelegung der Bestimmungen aus den vorhabensbezogenen abgeschlossenen Verträgen.

- 2.1.7 Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist unter Beachtung der Nrn. 6.1 bis 6.6 ANBest-Gk nachzuweisen (Anlage). Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens bis 30.03.2023, nachzuweisen.
- 2.1.8 Der Verwendungsnachweis ist mit folgenden Unterlagen vorzulegen:
 - Ausführlicher Sachbericht mit Angabe über Beginn, Dauer und Abschluss der Maßnahme, Darstellung des erzielten Ergebnisses im Einzelnen, Abweichungen vom Finanzierungsplan müssen erläutert werden, Probleme bei der Durchführung der Maßnahme, Verwendung der Zuwendung sowie Auswirkungen der Maßnahme,
 - Bilddokumentation über Bauverlauf,
 - ev. Berichte, Stellungnahmen anderer beteiligter technischer Dienststellen,
 - Nachweis über den Zahlungseingang der Mittelabforderung,
 - Zahlenmäßiger Nachweis der die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzplanes in zeitlicher Reihenfolge in monatlichen Summen ausweist.
- 2.1.9 Mit dem Verwendungsnachweis haben Sie auch über das tatsächliche Datum, an dem das Vorhaben physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt worden ist, zu informieren.
- 2.1.10 Wenn der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt ist, ist binnen sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres ein Zwischennachweis gemäß der Nrn. 6.1 bis 6.6 ANBest-Gk (Anlage) über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge einzureichen.

2.2 EU-rechtliche Nebenbestimmungen

Für die Bewilligung gelten weiterhin nachfolgend aufgeführte Nebenbestimmungen aufgrund der vorgesehenen Finanzierung mit EFRE:

2.2.1 Veröffentlichung

Mit Genehmigung Ihres Vorhabens werden Sie als Begünstigter, sowie die vorhabensrelevanten Daten gemäß Nr. 1 des Anhangs XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vom Land Sachsen-Anhalt veröffentlicht.

2.2.2 Aufbewahrung

Folgende Belege müssen mindestens bis zum 31.12.2028 aufbewahrt werden:

- a) Originalbelege,
- b) gegebenenfalls eingereichte, mit Prüfvermerk versehene Kopien oder beglaubigte Abschriften solcher Dokumente.
- c) mit den Originalen als übereinstimmend bescheinigte Fassungen auf allgemein anerkannten Datenträgern (beachte Nr. 7.1 AN-Best-Gk).

Zu den aufzubewahrenden Unterlagen gehören alle Unterlagen, die

- a) in Kopie oder im Original mit dem Antrag, einem Auszahlungsantrag, dem Verwendungsnachweis sowie ggf. dem Nachweis der Zweckbindung eingereicht worden sind oder
- b) den im Antrag, in einem Auszahlungsantrag, im Verwendungsnachweis sowie ggf. im Nachweis der Zweckbindung gemachten Angaben zugrunde liegen; zu diesen Unterlagen zählen z. B. Ausschreibungsunterlagen, verbindliche Auftragserteilungen, Rechnungen und Zahlungsbelege.

Der Aufbewahrungsort Ihrer sämtlichen Unterlagen ist mit Vorlage des Verwendungsnachweises mitzuteilen. Spätere Änderungen sind ebenfalls unverzüglich nach deren Eintritt anzuzeigen.

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, die Aufbewahrungsfrist zu verlängern. Darüberhinausgehende Aufbewahrungsfristen, die sich aus steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften ergeben, bleiben davon unberührt. Es wird auf Ihre aus Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) resultierende Pflicht hingewiesen, nach Ablauf der jeweils geltenden Aufbewahrungsfristen die Unterlagen und Belege, welche personenbezogene Daten enthalten, unverzüglich und datenschutz-gerecht (hinreichend sicher physisch) zu vernichten. Bitte beachten Sie die Empfehlungen des Bundesamtes für IT-Sicherheit (M 2.433 Überblick über Methoden zur Löschung und Vernichtung von Daten).

2.2.3 Abgrenzung

Sie sind verpflichtet, auf der Grundlage des verwendeten Buchführungssystems, jederzeit eine eindeutige Identifizierbarkeit des aus EU-Strukturfonds-Mitteln finanzierten

Vorhabens zu gewährleisten. Daher ist über alle Finanzvorgänge im Rahmen des Vorhabens gesondert Buch zu führen oder ein geeigneter, vorhabensbezogener Buchführungscode, zu verwenden.

2.2.4 <u>Information und Kommunikation</u>

Grundsätzliche Regelungen:

Die nachfolgenden Regelungen zur Information und Publizität erfolgen entsprechend Art. 115 und Anhang XII der VO (EU) Nr. 1303/2013 i. V. m. Kapitel II und Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 und dem "Leitfaden für Begünstigte von Mitteln aus dem EFRE und dem ESF", den das Land Sachsen-Anhalt zur Anwendung der Regelungen erstellt hat. Darin finden Sie Hinweise zu dem Signet-Paar und den weiteren graphischen Vorgaben. Der Leitfaden sowie einzelne Vorlagen sind im Europaportal unter folgender Adresse abrufbar:

www.europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/informationen-fuer-antragsteller-beguenstigte/informations-kommunikationspflichten/efreesf/

Sofern Sie Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für Ihr Vorhaben planen, haben Sie auf die Unterstützung aus den EFRE bzw. dem ESF hinzuweisen. Diese Hinweise enthalten folgende Informationen:

- das Signet-Paar (Landessignet, Unionslogo und Hinweis auf den europäischen Fonds),
- optional das Logo: "HIER INVESTIERT EUROPA IN DIE ZUKUNFT UNSERES LAN-DES. www.europa.sachsen-anhalt.de"

Während der Durchführung Ihres Vorhabens haben Sie die Öffentlichkeit auf der Webseite Ihres Unternehmens in der Art zu informieren, dass eine kurze Darstellung des Vorhabens eingestellt wird, die im Verhältnis zum Umfang der Zuwendung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen wird und die finanzielle Unterstützung durch die Union hervorgehoben wird. Sofern durch Ihr Unternehmen keine Webseite betrieben wird, entfällt diese Auflage.

Darüber hinaus ist ein Plakat (Mindestgröße A3) mit der Bezeichnung und dem Hauptziel des Vorhabens und den beiden o. g. Informationen (Signet-Paar, Logo "HIER INVES-TIERT EUROPA IN DIE ZUKUNFT UNSERES LANDES. <u>www.europa.sachsen-anhalt.de</u>), mit welchem auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hingewiesen wird, an einer gut sichtbaren Stelle, etwa im Eingangsbereich eines Gebäudes, durch Sie anzubringen. Die Bezeichnung und das Hauptziel des Vorhabens und das Signet-Paar nehmen zusammen mindestens 25% des Plakates ein. Spätestens mit Ihrem ersten Auszahlungsantrag müssen Sie durch einen geeigneten Nachweis (bspw. Foto) das Anbringen eines Plakates nachweisen.

2.2.5 Nettoeinnahmeschaffende Vorhaben

Jede Änderung der erwarteten bzw. erwirtschafteten Nettoeinnahmen ist der Bewilligungsbehörde unter Verwendung eines Änderungsantrages unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen.

2.2.6 Prüfungsrechte

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, der Landesrechnungshof, die für die Förderung im Rahmen des OP-EFRE 2014-2020 eingerichteten Behörden und Stellen, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission sowie die Bewilligungsstelle Landesverwaltungsamt Sachsen - Anhalt sind berechtigt, die zweckbestimmte und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

Die Prüfrechte der nationalen Prüfbehörden bleiben unberührt.

II. Vorhaben

1. Beschreibung des Vorhabens / Leistungsumfang

Die Stadt Schönebeck beabsichtigt gegen Vernässungen vorzugehen. Geplant ist die Grundwasserabsenkung mittels Tiefendrainage. Beantragt und umgesetzt werden zunächst Planungsleistungen.

2. Ausgaben- und Finanzplanung

a) Ausgabenplanung

Für die Gewährung der Zuwendung ist folgender Ausgabenplan verbindlich:

Ausgabengruppe	geplante A	Ausgabe		davon zuwendungsfähig
Planungsleistungen Technische Konzepte; Durchführung von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen; Erarbeitung von Organisationsvorschlägen und LP 1 – 4 sowie besondere Leistungen nach HOAI		202.680,78	€	202.332,71 €
Planungsleistungen LP 5 – 8 sowie besondere Leistungen nach HOAI			€	€
Bauliche Investitionen			€	€
Baunebenkosten			€	€
Grunderwerb			€	€
	Gesamt	202.680,78	€	202.332,71 €

Begründung:

Gemäß mit Schreiben vom 10.03.2021 übermittelter Aufschlüsselung der Kosten können lediglich 202.332,71 € plausibel geprüft werden. 348,07 € werden in Abzug gebracht.

Bei den im vorstehenden Ausgabenplan angegebenen Ausgabengruppen handelt es sich um Einzelansätze im Sinne des Haushaltsrechts. Abweichungen von den Einzelansätzen sind nur im Rahmen der Ziffer 1.1 der ANBest-Gk (Anlage) und nur soweit zulässig, als sie das Ziel des Vorhabens nicht einschränken und für dessen erfolgreiche Durchführung erforderlich sind.

Darüber hinaus gehende Änderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Eine Überschreitung der veranschlagten Gesamtausgaben begründet keinen Anspruch auf eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses. Eine dadurch entstehende Finanzierungslücke ist durch weitere Eigenmittel bzw. Fremdmittel zu schließen. Dies gilt auch, sofern der Zuschuss nicht in der beantragten Höhe bewilligt worden ist.

b) Finanzplanung insgesamt

Für die Gewährung der Zuwendung ist folgender Finanzplan verbindlich:

	W	davon bewilligt
geplante Gesamtausgaben	202.680,78 €	202.332,71 €
davon Eigenmittel	40.536,16 €	40.466,54 €
Mittel Dritter	€	€
beantragte Zuwendung	162.144,62 €	161.866,17 €

c) Finanzplanung nach Jahresscheiben:

Für die Gewährung der Zuwendung ist folgender Finanzplan verbindlich:

Zeit- raum	Gesamtausgaben	Eigenmittel/Drittmittel	bewilligte Zuwendung
2021	10.000,00€	2.000,00€	8.000,00€
2022	192.332,71 €	38.466,54 €	153.866,17 €
	202.332,71 €	40.466,54 €	161.866,17 €

Eine Reduzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Änderungen der Finanzierung dem Landesverwaltungsamt effektiven Durchsetzung ist zur der Anteilfinanzierung umgehend anzuzeigen.

3. Rechtsgrundlagen

S. 383) in den jeweils geltenden Fassungen.

Meine Entscheidung beruht auf den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.04.1991 (GVBI. LSA S.35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.02.2012 (GVBI. LSA S. 52, 54), sowie der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 01.02.2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28.01.2013, MBI. LSA S.73) i. V. m. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Beseitigung oder Minderung von sowie Vorbeugung gegen klimawandelbedingte Vernässungen oder Erosion mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (Erl. des MULE vom 15.02.2017 – 21.11-62145/3 (MBL LSA Nr. 15/2017 vom 24.04.2017)). Sie beruht des Weiteren auf dem Operationellen Programm für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) des Landes Sachsen-Anhalt 2014-2020, den Erlassen der EU-Verwaltungsbehörde EFRE und Europäischer Sozialfonds (ESF) für die Förderperiode 2014 – 2020 sowie dem Zuwendungsrechtsergänzungserlass (RdErl. des MF vom 06.06.2016, MBl. LSA

Meine Entscheidung zur Aufnahme der EU-rechtlichen Nebenbestimmungen beruht auf:

- a) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeresund Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABI. EU Nr. L347 vom 20.12.2013, S. 320) in der jeweils gültigen Fassung, sowie die hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung,
- b) der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABI. L 347 vom 20.12.2013, S. 289, L 330 vom 03.12.2016, S. 12) in der jeweils geltenden Fassung, sowie die hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBI. S. 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom

18. Mai 2010 (GVBI. S. 340). Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

An dem Absehen von der Erhebung der Gebühr besteht ein öffentliches Interesse, da die Amtshandlung selbst im überwiegenden öffentlichen Interesse ist.

III. Hinweise

- 1. Für den Widerruf und die Rücknahme dieses Zuwendungsbescheides gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und des Haushaltsrechts.
 - Der Bescheid kann insbesondere dann ganz oder teilweise widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn:
 - die Zuwendung entgegen dem im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck, gemäß den geprüften Antragsunterlagen, verwendet wird,
 - der Zuwendungszweck nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes erfüllt ist,
 - mit der Zuwendung verbundene Nebenbestimmungen nicht oder nicht innerhalb einer dem Zuwendungsempfänger gesetzten Frist erfüllt werden,
 - Sie den Verwendungsnachweis nicht innerhalb der gesetzten Frist vorlegen,
 - Sie unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen haben oder ich von Tatsachen Kenntnis erhalte, die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Vorhabens oder die Bewilligung bzw. Belassung des bewilligten Zuschusses von Bedeutung sind.
- 2. Leistungen gemäß VOL/A bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 500 Euro (ohne Umsatzsteuer) können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden (Direktkauf). Hierbei ist eine geeignete Markterkundung durchzuführen, anhand derer die Einhaltung der Haushaltsgrundsätze nachgewiesen werden kann.

Für ingenieurtechnische Regelleistungen ist die Honorarordnung für Architekten- und Ingenieure (HOAI) anzuwenden. Sie sind in einem Wettbewerb, entsprechend der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Vergabevorschriften zu vergeben.

Aufträge, die den Schwellenwert (ohne Mehrwertsteuer) auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 2019/1828 DER KOMMISSION vom 30. Oktober 2019 zur Änderung der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren erreichen oder überschreiten, sind EU-weit auszuschreiben. Die zu beachtenden Schwellenwerte (ohne Mehrwertsteuer) werden alle 2 Jahre angepasst und liegen derzeit bei

 214.000 EUR bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (einschließlich Planungsleistungen) und 5.350.000 EUR für Bauaufträge.

Bei freiberuflichen Leistungen unter dem Schwellenwert von derzeit 214.000 EUR sind Angebote von mindestens drei Bietern einzuholen.

- 3. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Ermittlung des EU-Schwellenwertes Planungsleistungen grundsätzlich zu addieren sind, wenn diese in einem wirtschaftlichen und technischen Zusammenhang stehen, auch wenn sie unterschiedlichen Leistungsbildern nach der HOAI zuzuordnen sind. Erreicht oder überschreitet der geschätzte Gesamtwert den maßgeblichen EU-Schwellenwert (aktuell 214.000 €), ist jedes Los EU-weit auszuschreiben. Die Möglichkeit des Auftraggebers, Aufträge getrennt oder gemeinsam zu vergeben, bleibt unberührt.
- 4. Bei der Vergabe von öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unter den entsprechenden EU-Schwellenwerten ist die **Binnenmarktrelevanz** zu prüfen und einzuhalten.
- 5. Weitere Hinweise zur Vermeidung der häufigsten Vergabefehler bei Projekten, die aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds finanziert werden, erhalten Sie im praktischem Leitfaden für die öffentliche Auftragsvergabe. Abrufbar unter: https://ec.europa.eu/regional_policy/de/information/publications/guidelines/2018/public-procurement-guidance-for-practitioners-2018
- 6. Sofern Sie im Rahmen der Umsetzung Ihres Vorhabens Vergabeverfahren gemäß Nr. 3 AN-Best-Gk durchführen, haben Sie sicherzustellen, dass alle Beteiligten Ihrer Behörde am jeweiligen Vergabeverfahren die "Erklärung Interessenkonflikte" nachweislich (Unterschrift) zur Kenntnis nehmen. Die unterzeichneten Erklärungen sind der Dokumentation zum jeweiligen Vergabeverfahren beizufügen.
- 7. Sie können den gesamten Informationsaustausch digital mit der Bewilligungsstelle über das eCohesion-Portal vornehmen. Für die Nutzung muss die ausgefüllte und unterschriebene eCohesion-Erklärung bei der Bewilligungsstelle vorliegen. Für über das eCohesion-Portal übermittelte Erklärungen, Angaben und Unterlagen gilt insoweit eine Ausnahme zu den Verwaltungsvorschriften der Landeshaushaltsordnung sowie den Regelungen dieses Bescheides und es bedarf hierfür keiner zusätzlichen schriftlichen Übermittlung (Schriftform).

Dieses gilt nicht, wenn die Schriftform aufgrund einer Rechtsvorschrift, bspw. der Verwaltungsgerichtsordnung, vorgeschrieben ist.

Die Vorschriften über die Aufbewahrung der Originalbelege bleiben davon unberührt. Die Übereinstimmung der elektronisch übermittelten Dokumente mit den Originalen haben Sie auf Anforderung jederzeit nachzuweisen.

Nähere Informationen zum eCohesion-Portal sowie das Formular zur eCohesion-Erklärung finden Sie unter https://www.efoerderung.sachsen-anhalt.de.

8. Es wird darauf hingewiesen, dass aus diesem Zuwendungsbescheid nicht geschlossen werden kann, dass auch in den künftigen Haushaltsjahren mit einer Zuwendung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen der Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen. Dieses Finanzierungsrisiko ist insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu berücksichtigen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Im Auftrag

Schulz

Anlagen

- Empfangsbestätigung / Rechtsbehelfsverzicht
- Checkliste EFRE-Förderung "Vernässung/Erosion"
- Antrag Mittelabforderung
- Erklärung Interessenkonflikte
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk)
- Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)

Stadt Schönebeck (Elbe) Markt 1 39218 Schönebeck (Elbe)

Adresse zurückzusenden.

Landesverwaltungsamt Sachsen – Anhalt Referat 404 Dessauer Str. 70 06118 Halle (Saale)

Empfangsbestätigung/ Rechtsbehelfsverzicht

Zuwendungsbescheid vom: 14.04.2021					
Aktenzeichen: 15.05asz12.02.0./00391/19/					
 Ich bestätige den Empfang des oben genannten Zuwendungsbescheides. Ich erkläre hiermit den Rechtsbehelfsverzicht. 					
	To the control of the		_ ••	☐ Nein	
Unterschrift, Datum Siegel					
T.P					
<u>Hinweis:</u>					

Die Empfangsbestätigung mit den enthaltenen Erklärungen ist umgehend an obenstehende



Checkliste EFRE-Förderung "Vernässung/Erosion"

Im Rahmen der Unterstützung von Projekten für Maßnahmen zur Beseitigung oder Minderung von sowie Vorbeugung gegen klimawandelbedingte Vernässungen und Erosion sind dem LVwA im Verlauf des Verfahrens verschiedene Unterlagen zu Prüfzwecken vorzulegen. Folgende Checkliste gibt eine Übersicht dieser Unterlagen. Im Bedarfsfall können weitere Unterlagen abgefordert werden.

✓ Zusendung vor Rechnungslegung

- o Interessenskonflikterklärung (Original)
- o Auftragswertschätzung und Prüfung der Binnenmarktrelevanz (Original)
- Aufgabenstellung, Angebotsabforderung
- Veröffentlichung/ Bekanntmachung/ Ausschreibungstext/ (Original)
- Angebote/ Nebenangebote/ Leistungsverzeichnisse aller Bieter (inklusive aller Anlagen und Formblätter) inkl. Honorarermittlung (Original)
- o Protokoll über die Angebotsöffnung/ Submissionsprotokoll (Original)
- o Prüfung und Wertung der Angebote (Original)
- o Vergabevermerk/ Vergabevorschlag, Bewertungsprotokoll/ Preisspiegel (Original)
- o Beschluss zur Vergabe (Original)
- Auftragserteilung/ Vertrag (Original)
- o Auftrags LV (Leistungsverzeichnis + Angebot) im Datenformat d86

✓ Zusendung zur 1. Mittelabforderung

- o Nachweis Publizität
- o geprüfte Rechnungen (Original)
- o Buchungsbeleg (Original)

✓ Zusendungen während des Fördervorhabens

- o Mehrmengen
 - o Mehrmengen bei Ingenieur-/ Bauleistungen sind immer anzuzeigen
 - bei Vorliegen von Mehrmengen ist eine Begründung und/ oder eine Nachtragsvereinbarung vorzulegen
- ggf. Zwischenverwendungsnachweis, wenn das Vorhaben nicht innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen ist
- Unterlagen aus der Projektumsetzung
 - Planungsunterlagen (CD/DVD/USB-Stick)
 - Planfeststellung/ Genehmigung
 - > Abnahmeprotokolle Bau- und Ingenieurleistungen
 - > Abschlussdokumentation

✓ Zusendung zum Ende des Fördervorhabens

- Verwendungsnachweis inkl. Sachbericht + Anlagen
- o Nachweis über den Zahlungseingang der Mittelabforderung
- o Mitteilung des Aufbewahrungsortes sämtlicher Unterlagen zum Vorhaben

✓ Allgemeine Hinweise zum Vergabeverfahren

Als Begünstigter im Rahmen einer EFRE-Förderung sind Sie verpflichtet, die vergaberechtlichen Regeln anzuwenden. Hierzu zählen u.a.:

- ✓ Es sind die allgemeinen Grundsätze des Vergaberechts zu beachten:
 - Wettbewerb
 - Transparenz
 - Gleichbehandlung
 - Verbot der Diskriminierung.
- ✓ Keine künstliche Aufsplittung von Losen zur Umgehung eines öffentlichen Vergabeverfahrens.
- ✓ Dokumentation und Vergabevermerk Bei jeder Vergabe sind die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Feststellungen sowie Begründungen der einzelnen Entscheidungen ausführlich, nachvollziehbar und einzelfallbezogen zu dokumentieren.
- ✓ Addition von Planungsleistungen Planungsleistungen sind bei der Schwellenwertermittlung zu addieren, wenn sie in einem wirtschaftlichen und technischen Zusammenhang stehen, auch wenn sie unterschiedlichen Leistungsbildern nach der HOAI zuzuordnen sind.
- ✓ Schwellenwertermittlung
- ✓ Produktneutralität

Übersicht Wertgrenzen/ Schwellenwerte

Liefer- und Dienstleistungen

- bis 500,- € Direktkauf
 Vorlage einer Marktrecherche/ eines Preisvergleichs von drei Anbietern (bspw. aus dem Internet)
- bis 25.000,- € Freihändige Vergabe
 Einholen von schriftlichen Angeboten es müssen mindestens drei vergleichbare Angebote
 vorliegen
- bis 50.000,- € Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb es müssen mindestens drei vergleichbare Angebote vorliegen
- ab 50.000,- € Öffentliche Ausschreibung
- ab 214.000,- € EU-weite Ausschreibung

Freiberufliche Leistungen

- Einholen von schriftlichen Angeboten es müssen mindestens drei vergleichbare Angebote vorliegen
- ab 214.000,- € EU-weite Ausschreibung

Bauleistungen

- bis 10.000,- € Freihändige Vergabe
 Einholen von schriftlichen Angeboten es müssen mindestens drei vergleichbare Angebote
 vorliegen
- bis 150.000,- € (Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau) Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb es müssen mindestens drei vergleichbare Angebote vorliegen
- ab 150.000,- € Öffentliche Ausschreibung
- ab 5.350.000,- € EU-weite Ausschreibung





Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Beseitigung oder Minderung von sowie Vorbeugung gegen klimawandelbedingte Vernässungen oder Erosion mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) Posteingangsstempel

Mittelabforderung

Empfänger / Behörde

Landesverwaltungsamt
Referat 404 "Wasser"
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

	Zutreffendes bitte X ankreuzen oder ausfüllen!
1. Antrag	steller steller
Name	
	Straße, Haus-Nr.
Anschrift	PLZ, Ort
	IBAN BIC
Bank- verbindung	BLZ Konto-Nr.
	Institut
Auskünfte	Frau/Herr
zu diesem Antrag	Telefon Fax
erteilt	E-Mail ·
	en zum Vorhaben
Aktenzeichen	
Kurzbezeichn	ung
Auf Grund	llage des Zuwendungsbescheides vom
wird hierm	it ein Antrag auf
Teilmit	telabforderung Schlussmittelabforderung*
zum Tag	Monat Jahr gestellt.
*Bei Schlussr bewilligender	nittelabforderung ist innerhalb der festgesetzten Frist unaufgefordert der Verwendungsnachweis der n Behörde vorzulegen.

3. Nettoeinnahmeschaffende Vor	haben				
Durch das Vorhaben werden Nettoeinnahmen nach Art. 61, Art. 65 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ¹ (ABL. L 347/320) erwirtschaftet (Nettoeinnahmen bedeuten Zuflüsse von Geldbeträgen, die unmittelbar von den Nutzern für die im Rahmen des Vorhabens bereitgestellten Waren und Dienstleistungen gezahlt werden, wie beispielsweise Gebühren, die unmittelbar von den Nutzern für die Benutzung der Infrastruktur, den Verkauf oder die Verpachtung/Vermietung von Grundstücken oder von Gebäuden entrichtet werden, oder Zahlungen für Dienstleistungen, abzüglich der im entsprechenden Zeitraum angefallenen Betriebskosten und Wiederbeschaffungskosten für kurzlebige Anlagegüter. Im Rahmen des Vorhabens erwirtschaftete Einsparungen bei den Betriebskosten werden als Nettoeinnahmen behandelt, es sei denn, sie werden durch eine entsprechende Kürzung der Betriebsbeihilfen ausgeglichen).					
Hinweis: Hier sind nur Nettoeinnal Änderungsbescheid berü		s im Zuwendungsbescheid /			
ja während der Vorh	abensdurchführung i. H. v. 🛶	in Euro			
nach Vorhabensd	urchführung i. H. v.	in Euro			
nein					
4. Höhe der Mittelabforderung					
Zur Erstattung bereits durch den Zu folgende Mittel benötigt:	uwendungsempfänger geleisteter Za	ahlungen werden			
Höhe der bewilligten Zuwendung		Euro			
bereits erhaltene Teilzahlungen		Euro			
abzgl. zusätzliche Nettoeinnahm	en gemäß Pkt. 3	Euro			
verbleiben		Euro			
beantragte Teilzahlung/Schluss	zahlung	Euro			
verbleibende Restsumme		Euro			
schaften und Zusammenschlüsse v	Ich habe die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörper- schaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk) zur Kenntnis genommen.				
Zuwendungsbescheides – abweich werden darf, als sie für bereits erfol	ng gemäß der Allgemeinen Nebenk end von Ziffer 1.2 ANBest-Gk nur in gte Zahlungen benötigt wird. Hierzu Original vorzulegen. Die Gleichwerti	nsoweit und nicht eher angefordert I sind quittierte Rechnungen oder			
erfolgte, eingehalten wurden und si	angenen Verpflichtungen, auf deren ch hinsichtlich der Angaben im Antra at. Änderungen wurden vollständig	ag über tatsächliche			
Ort, Datum	Unterschrift der/s Antragsteller/s/Vertretung	sberechtigten (s-yet)			

Zahlenmäßiger Nachweis über die Ausgaben (nur einzureichen bei Vorliegen von mehr als 3 Rechnungen)

Anlage zur Mittelabforderung Datum Blatt- Nr.

	Nie de		[fi	Ausgabe	Gliederung der Ausgaben nach den Ausgabearten im Ausgabenplan in zeitlicher Folge					
Lfd. Nr.	Nr. der Belege	Tag der Zahlung	Empfänger/-in sowie Grund der Zahlung	Ausgabe (Einzelbetrag) - Euro -	Planungs- leistungen - Euro -	Bauliche Investitionen - Euro -	Bauneben- kosten - Euro -	Grunderwerb - Euro -	Beschaffung - Euro -	Vermerke
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
146 045	PDF 09.2019	9 (Version 1) Be - electronic-formular-desi	Übertrag Summe							



Erklärung zu Interessenkonflikten bei Auftragsvergaben

Bei der Durchführung von EU-Förderprogrammen geben Interessenkonflikte immer wieder Anlass zur Besorgnis, dass die Fördermittel nicht ordnungsgemäß verwendet werden. Die vorliegende Erklärung richtet sich daher an öffentliche Auftraggeber, welche im Rahmen von geförderten Vorhaben Aufträge vergeben.

Zu beachtende Regelungen

I. § 6 der Vergabeverordnung (VgV)

Gemäß § 6 Abs. 1 VgV dürfen Organmitglieder oder Mitarbeiter des öffentlichen Auftraggebers oder eines im Namen des öffentlichen Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

Ein Interessenkonflikt besteht für Personen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang eines Vergabeverfahrens nehmen können und die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte (§ 6 Abs. 2 VgV).

Gemäß § 6 Abs. 3 VgV wird vermutet, dass ein Interessenkonflikt besteht, wenn die in Abs.1 genannten Personen

- 1. Bewerber oder Bieter sind,
- 2. einen Bewerber oder Bieter beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzliche Vertreter oder nur in dem Vergabeverfahren vertreten,
- beschäftigt oder tätig sind
 - a. bei einem Bewerber oder Bieter gegen Entgelt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs oder
 - b. für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum öffentlichen Auftraggeber und zum Bewerber oder Bieter hat.

Gemäß § 6 Abs. 4 VgV gilt die Vermutung des Abs. 3 auch für Personen, deren Angehörige die Voraussetzungen nach Abs. 3 Nr. 1 bis 3 erfüllen. Angehörige sind der Verlobte, der Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.

II. Artikel 61 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.07.2018)

"Finanzakteure im Sinne des Kapitels 4 dieses Titels und sonstige Personen, einschließlich nationaler Behörden auf allen Ebenen, die am Haushaltsvollzug durch direkte, indirekte oder geteilte Mittelverwaltung – einschließlich als Vorbereitung hierzu dienender Handlungen –, an der Rechnungsprüfung und Kontrolle mitwirken, müssen jede Handlung unterlassen, durch die eigene Interessen mit denen der Union in Konflikt geraten könnten. Ferner ergreifen sie geeignete Maßnahmen um zu verhindern, dass ein Interessenkonflikt bezüglich der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben entsteht, und um Situationen abzuhelfen, die objektiv als Interessenkonflikt wahrgenommen werden könnten.







Stand: 08.03.2019

Erklärung zu Interessenkonflikten bei Auftragsvergaben

- (2) Besteht für einen Angehörigen des Personals einer nationalen Behörde die Gefahr eines Interessenkonflikts, so befasst die betreffende Person ihren Dienstvorgesetzten mit der Angelegenheit. Besteht ein solches Risiko für Bedienstete, auf die das Statut Anwendung findet, so befasst die betreffende Person den zuständigen bevollmächtigten Anweisungsbefugten mit der Angelegenheit. Der zuständige Dienstvorgesetzte oder der bevollmächtigte Anweisungsbefugte bestätigt schriftlich, ob ein Interessenkonflikt vorliegt. Wird festgestellt, dass ein Interessenkonflikt vorliegt, so stellt die Anstellungsbehörde oder die zuständige nationale Behörde sicher, dass die betreffende Person von allen Aufgaben in der Angelegenheit entbunden wird. Der zuständige bevollmächtigte Anweisungsbefugte oder die zuständige nationale Behörde stellt sicher, dass in Einklang mit dem anwendbaren Recht alle weiteren geeigneten Maßnahmen ergriffen werden.
- (3) Für die Zwecke des Absatzes 1 besteht ein Interessenkonflikt, wenn ein Finanzakteur oder eine sonstige Person nach Absatz 1 aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteilsch und objektiv wahrnehmen kann.







Erklärung zu Interessenkonflikten bei Auftragsvergaben

Name Begünstigter:	
Vorhaben:	

Erklärungen

Ich, der/die Unterzeichnende, im Rahmen des o. g. Vorhabens in das zuständige Gremium für die Eröffnung/Bewertung von Angeboten bzw. Teilnahmeanträgen berufen oder mit der Zuständigkeit für die Bewertungs-(Ausschluss- und Auswahl-) Kriterien betraut oder mit der Vorbereitung oder der Überwachung der Verfahren beauftragt oder zur Änderung von Teilen der Verträge über die öffentlichen Aufträge autorisiert, erkläre hiermit, dass mir § 6 der Vergabeverordnung (VgV) vom 12.04.2016 (BGBI. I, S. 624) bekannt ist. Ich erkläre, die Vorschriften in § 6 VgV einzuhalten. Ich verpflichte mich zu deren Beachtung (in entsprechender Anwendung) auch bei Aufträgen, deren Auftragswert unter dem maßgeblichen EU-Schwellenwert liegt.

Außerdem erkläre ich, dass mir Artikel 61 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.07.2018) bekannt ist.

Ich erkläre, die o. g. Grundsätze des EU-Haushaltsrechts bei den Vergabeverfahren im Rahmen des aus Mitteln der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds finanzierten Vorhabens einzuhalten.

Ich erkläre hiermit nach bestem Wissen, dass ich mich im Hinblick auf o. g. Ausführungen und in Bezug auf die Wirtschaftsteilnehmer, die sich zur Teilnahme an den Vergabeverfahren dieses Vorhabens angemeldet haben bzw. Angebot(e) für Aufträge in diesem Zusammenhang eingereicht haben, sowohl in Bezug auf Einzelpersonen als auch hinsichtlich der Mitglieder eines Konsortiums oder der angegebenen Subunternehmer nicht in einem Interessenkonflikt befinde.

Nach bestem Wissen und Gewissen erkläre ich, dass weder in der Vergangenheit noch in der Gegenwart oder in absehbarer Zukunft Fakten oder Umstände bestanden haben, bestehen oder entstehen könnten, die meine Unabhängigkeit in Bezug auf eine der Parteien in Frage stellen würden.

Sollte ich feststellen oder sollte es sich im Verlauf des Auswahl-/Eröffnungs-/Bewertungsverfahrens/des Abschlusses oder einer Änderung des Vertrages herausstellen, dass ein derartiger Konflikt besteht oder entstanden ist, werde ich dies dem Vorstand/Ausschuss/Dienstvorgesetzten unverzüglich mitteilen. Sollte ein Interessenkonflikt entstehen, werde ich mich von dem Bewertungsverfahren und allen damit verbundenen Tätigkeiten zurückziehen.

Name, Vorname	Funktion	Datum und Ort	Unterschrift







zum Zuwendungsbescheid

| vom

14.04.2021

Aktenzeichen

15.05asz12.02.0./00391/19/

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk)

RdErl. des MF vom 1. 2. 2001 (MBI. LSA S. 241), zuletzt geändert durch Rd.Erl. vom 21.12.2017 (MBI. LSA 2018, S. 211)

Die ANBest-Gk enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.2 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird; bei Baumaßnahmen ist der Baufortschritt zu berücksichtigen. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Dabei ist die Verwendung bereits erhaltener Teilbeträge in summarischer Form mitzuteilen. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:
- 1.2.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 1.2.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.
- 1.3 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

- 2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Satz 1 gilt nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 1 000 Euro ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe der Aufträge sind die nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Zuwendungsempfängers anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten. Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, auf Grund des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) sowie des Landesvergabegesetzes (LVG) oder anderer Rechtsvorschriften, die einschlägigen Vergabevorschriften für öffentliche Auftraggeber einzuhalten, bleiben unberührt.

Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Der Zuwendungsempfänger darf über Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

- Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
- 5.1.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Landes- oder sonstigen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 1 000 Euro ergibt,
- 5.1.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.1.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.1.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

5.1.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendungen sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.
- In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans in zeitlicher Reihenfolge in monatlichen Summen sowie bei Berücksichtigung von Abschreibungen die (gegebenenfalls anteiligen) Jahresbeträge der Abschreibungen je berücksichtigungsfähigen Gegenstand auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat oder die Umsatzsteuer innerhalb der Projektlaufzeit rückerstattet wird, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.5 Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen sind.
- Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte (Nichtgebietskörperschaften) weiterleiten, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise mit Belegen entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung erbringen. Ist die empfangende Stelle eine Gebietskörperschaft oder ein Zusammenschluss von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, so sind die Nachweise nach den Nrn. 6.1 bis 6.5 ANBest-Gk zu erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7. Prüfung der Verwendung

7.1 Die Bewilligungsbehörde (einschließlich der für sie zuständigen Vorprüfungsstelle) ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Zur Aufbewahrung der Belege können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden, wenn das Buchführungssystem revisionssicher ist und Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen

Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. Dies ist vom Zuwendungsempfänger in geeigneter Form nachzuweisen. Er hat sicherzustellen, dass die auf elektronischen Datenträgern gespeicherten Belege bildlich und inhaltlich mit den Originalbelegen übereinstimmen, jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und jederzeit reproduziert werden können.

In den Fällen der Nr. 6.6 sind die Prüfrechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses auf einem dem Bewilligungsbescheid als Anlage beigefügten Formblatt zu bescheinigen. Als eigene Prüfungseinrichtung gelten auch die "anderen kommunalen Rechnungsprüfungsämter" im Sinne der §§ 136 und 138 KVG LSA. Der Zuwendungsempfänger hat die vorherige Prüfung durch das für ihn zuständige Rechnungsprüfungsamt sicherzustellen. Der Umfang der Prüfung ergibt sich aus dem Formblatt.
- 7.3 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere § 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
- 8.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2),
- 8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 8.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
- 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 49 a Abs. 3 VwVfG jährlich mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls jährlich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verlangt werden.



vom

14.04.2021

Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)

RdErl. des MF vom 1. 2. 2001 (MBI. LSA S. 241), zuletzt geändert durch Rd.Erl. vom 21.12.2017 (MBI. LSA 2018, S. 211)

Die NBest-Bau ergänzen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung. Sie enthalten Bedingungen und Auflagen im Sinne des § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 VwVfG. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Vergabe und Ausführung

- 1.1 Der Zuwendungsempfänger hat die ihm benannte Bauverwaltung rechtzeitig über die jeweils vorgesehene Vergabeart, den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten.
 - Sofern von der Bauverwaltung einheitliche Vergabe- und Vertragsmuster zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden.
- 1.2 Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen.
- 1.3 Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichungen nicht erheblich sind. Wenn die Abweichungen zu einer wesentlichen Änderung des Bau- sowie Stellenund Raumbedarfsplanes, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führen, bedürfen sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

2. Baurechnung

- 2.1 Der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/ Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.
- 2.2 Die Baurechnung besteht aus
- 2.2.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides); werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Nachweise unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 und können sie zur Prüfung der Baurechnung beigefügt werden, so kann mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde von der Führung eines gesonderten Bauausgabebuches abgesehen werden;
- 2.2.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nr. 2.1,
- 2.2.3 den Abrechnungszeichnungen und den der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Plänen,

- 2.2.4 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,
- 2.2.5 den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüfund Abnahmebescheinigungen,
- 2.2.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
- 2.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,
- 2.2.8 der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten gegebenenfalls die Wohnflächenberechnung nach Wohnflächenverordnung (WoFIV),
- 2.2.9 dem Bautagebuch.

3. Verwendungsnachweis

- Der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P/ ANBest-Gk der Bauverwaltung zur baufachlichen Prüfung einzureichen, wenn diese bereits im Vorfeld in das Verfahren eingebunden war. Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nr. 6.4 ANBest-P/ANBest-Gk nach den von der Bauverwaltung vorgegebenen Mustern zu erstellen. Der Nachweis, wann und in welchen Einzelbeträgen die Bauausgaben geleistet wurden (zahlenmäßiger Nachweis), wird durch die Baurechnung (Nr. 2) geführt. Die Baurechnung ist zur Prüfung bereitzuhalten und auf Anforderung vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis sind zunächst nur das Bauausgabebuch oder eine als mit dem Original übereinstimmend bescheinigte Ablichtung, eine Ausgabengegenüberstellung und die Berechnung nach Nr. 2.2.8, bei wesentlichen Abweichungen gegenüber der baufachlich geprüften Bauunterlage in Gegenüberstellung zur anerkannten Flächenberechnung, beizufügen. Die Baurechnung ist mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.
- 3.2 Werden über Teile einer Baumaßnahme (z. B. mehrere Bauobjekte/Bauabschnitte) einzelne Verwendungsnachweise geführt, so ist nach Abschluss der Baumaßnahme ein zusammengefasster Verwendungsnachweis aufzustellen. Sofern die Bauverwaltung hierfür einheitliche Muster vorgibt, sind diese zu verwenden.

